

7.1 Maßgebende Mindeststandards, die vom Bewerber zu erfüllen sind**Kriterium § 45 (4) Nr. 2 VgV Berufshaftpflichtversicherung**

Zu erfüllende Anforderungen:

Deckungssumme für Personenschäden \geq 3 Mio. €Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden \geq 5 Mio. €**Kriterium § 45 (4) Nr. 4 VgV** Mindestjahresumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags

Zu erfüllende Anforderungen:

Der Bewerber muss mindestens folgende Gesamtumsätze je angegebenen Fachbereich (FB) aufweisen:

FB 1 – Verkehrsanlagen:	200.000 € (Brutto)
FB 2 – Umwelt:	200.000 € (Brutto)
FB 3 – Konstruktiver Ingenieurbau:	700.000 € (Brutto)
FB 4 – Geotechnik:	100.000 € (Brutto)
FB 9 – Bahnanlagen:	200.000 € (Brutto).

Kriterium § 46 (3) Nr. 2 :VgV Leistungsfähigkeit der technischen Fachkräfte

Zu erfüllende Anforderungen:

Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:

Die in der Liste der Projektverantwortlichen aufgeführten Fachkräfte müssen mindestens über die nachstehend genannten Abschlüsse und Erfahrungen/Kenntnisse verfügen.

Bearbeiter für die Koordinierung der Gesamtmaßnahme:

1 Bearbeiter mit

- Studienabschluss als Bauingenieur oder vergleichbar
- und mindestens 3 Jahren Tätigkeit als Koordinator von vergleichbaren komplexen Straßenbaumaßnahmen
- und Erfahrungen als Koordinator von vergleichbaren komplexen Straßenbaumaßnahmen aus mindestens 2 Projekten.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung.

Eine Straßenbaumaßnahme ist vergleichbar, wenn mindestens die Fachbereiche Verkehrsanlagen, Konstruktiver Ingenieurbau (Brückenbauwerke), Umwelt, Geotechnik und Bahnanlagen zu koordinieren waren.

Die Angaben zum Koordinator sind in einer selbst erstellten Anlage zur Eigenerklärung zur Eignung vorzunehmen.

Die Angaben zu den Bearbeitern der nachstehenden Fachbereiche sind in der Anlage 3. 7.1

Teilnahmeaufforderung § 46 (3) Nr. 2 VgV (Fachkräfte) zur Eigenerklärung zur Eignung einzutragen. Sollten mehr Tabellen erforderlich sein, als angelegt sind, sind diese vom Bewerber entsprechend den Vorlagen selbst zu erstellen.

FB 1 – Verkehrsanlagen:

- mindestens 2 Bearbeiter mit Studienabschluss als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung von Bundesfern- und Landesstraßen, die dem Referenzobjekt (§ 46 (3) Nr. 1 VgV – FB 1) entsprechen

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung.

FB 2 – Umwelt:

Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Fachingenieur und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung, sowie umfangreichen Erfahrungen im Aufstellen von LBP, FFH-Verträglichkeitsstudien, Artenschutzfachbeiträgen (ASB), Fachbeiträgen bzgl. Wasser-Rahmen-Richtlinie (Fachbeiträge WRRL), Aufstellen/Erstellen von UVS.

Die Anforderungen können auch von mehreren Bearbeitern erfüllt werden.

Fachingenieure in diesem Sinn sind Ingenieure mit den nachstehend genannten Abschlüssen:

- Studienabschluss der Fachrichtung Biologie oder Geoökologie oder Ökologie oder Umweltwissenschaften oder Landespflege oder Landschaftsplanung oder Landschaftsarchitektur oder Geographie.

FB 3 – Konstruktiver Ingenieurbau:

- mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung sowie Erfahrungen bei der Planung von Brückenbauwerken in Spannbeton- bzw. Stahl-/Stahlverbundbauweise
- und für die bewegliche Brückenkonstruktion (Maschinenbau und Antriebstechnik): Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Maschinenbauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Planung von beweglichen Bauteilen
- und für die Planung der SPS-Steuerungsanlage/Elektroanlage (Elektrotechnik und Steuerung): Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Elektroingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Planung derartiger Anlagen

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung von Brückenbauwerken.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Maschinenbauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung von Maschinenbauwerken.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Elektroingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

in der Planung von Elektroanlagen.

FB 4 – Geotechnik:

mindestens 1 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Geotechnikingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung sowie Erfahrung im Erstellen von Bodengutachten und Gründungsberatung für Brückenbauwerke

FB 5 – Vermessung:

- mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung zum Vermessungsingenieur oder vergleichbarer Ausbildung als Ingenieur im Vermessungswesen und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung
- und mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung zum Vermessungstechniker oder vergleichbarer Ausbildung als Techniker im Vermessungswesen, wie z.B. Geomatiker oder Geoinformatiker, mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Vermessungswesen und
- und mindestens 2 Messtrupps im Außendienst

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Vermessungsingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Vermessungswesen.

FB 8 – technischer Umweltschutz:

mindestens 1 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung bei der Erstellung von schalltechnischen Untersuchungen (Lärmvorsorge) und Luftschadstoffgutachten nach RLUS 2012.

Die Anforderungen können auch von mehreren Bearbeitern erfüllt werden.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss in einer technischen Fachrichtung oder Naturwissenschaft.

FB 9 – Bahnanlagen:

mindestens 1 Bearbeiter mit Studienabschluss als Bauingenieur Fachrichtung Eisenbahnbau oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in gleisgebundener Verkehrsanlagenplanung.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der gleisgebundenen Verkehrsanlagenplanung.

Kriterium § 46 (3) Nr. 1 VgV Ausführung von vergleichbaren Leistungen

Zu erfüllende Anforderungen:

Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:

Die in der Liste der Projektverantwortlichen aufgeführten Fachkräfte müssen mindestens über die nachstehend genannten Abschlüsse und Erfahrungen/Kenntnisse verfügen.

Bearbeiter für die Koordinierung der Gesamtmaßnahme:

1 Bearbeiter mit

- Studienabschluss als Bauingenieur oder vergleichbar
- und mindestens 3 Jahren Tätigkeit als Koordinator von vergleichbaren komplexen Straßenbaumaßnahmen
- und Erfahrungen als Koordinator von vergleichbaren komplexen Straßenbaumaßnahmen aus mindestens 2 Projekten.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung.

Eine Straßenbaumaßnahme ist vergleichbar, wenn mindestens die Fachbereiche Verkehrsanlagen, Konstruktiver Ingenieurbau (Brückenbauwerke), Umwelt, Geotechnik und Bahnanlagen zu koordinieren waren.

Die Angaben zum Koordinator sind in einer selbst erstellten Anlage zur Eigenerklärung zur Eignung vorzunehmen.

Die Angaben zu den Bearbeitern der nachstehenden Fachbereiche sind in der Anlage 3. 7.1 *Teilnahmeaufforderung § 46 (3) Nr. 2 VgV (Fachkräfte)* zur Eigenerklärung zur Eignung einzutragen. Sollten mehr Tabellen erforderlich sein, als angelegt sind, sind diese vom Bewerber entsprechend den Vorlagen selbst zu erstellen.

FB 1 – Verkehrsanlagen:

- mindestens 2 Bearbeiter mit Studienabschluss als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung von Bundesfern- und Landesstraßen, die dem Referenzobjekt (§ 46 (3) Nr. 1 VgV – FB 1) entsprechen

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung.

FB 2 – Umwelt:

Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Fachingenieur und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung, sowie umfangreichen Erfahrungen im Aufstellen von LBP, FFH-Verträglichkeitsstudien, Artenschutzfachbeiträgen (ASB), Fachbeiträgen bzgl. Wasser-Rahmen-Richtlinie (Fachbeiträge WRRL), Aufstellen/Erstellen von UVS.

Die Anforderungen können auch von mehreren Bearbeitern erfüllt werden.

Fachingenieure in diesem Sinn sind Ingenieure mit den nachstehend genannten Abschlüssen:

- Studienabschluss der Fachrichtung Biologie oder Geoökologie oder Ökologie oder Umweltwissenschaften oder Landespflege oder Landschaftsplanung oder Landschaftsarchitektur oder Geographie.

FB 3 – Konstruktiver Ingenieurbau:

- mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung sowie Erfahrungen bei der Planung von Brückenbauwerken in Spannbeton- bzw. Stahl-/Stahlverbundbauweise
- und für die bewegliche Brückenkonstruktion (Maschinenbau und Antriebstechnik): Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Maschinenbauingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Planung von beweglichen Bauteilen
- und für die Planung der SPS-Steuerungsanlage/Elektroanlage (Elektrotechnik und Steuerung): Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Elektroingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Planung derartiger Anlagen

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung von Brückenbauwerken.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Maschinenbauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung von Maschinenbauwerken.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Elektroingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung von Elektroanlagen.

FB 4 – Geotechnik:

mindestens 1 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Geotechnikingenieur oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung sowie Erfahrung im Erstellen von Bodengutachten und Gründungsberatung für Brückenbauwerke

FB 5 – Vermessung:

- mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung zum Vermessungsingenieur oder vergleichbarer Ausbildung als Ingenieur im Vermessungswesen und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung
- und mindestens 2 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung zum Vermessungstechniker oder vergleichbarer Ausbildung als Techniker im Vermessungswesen, wie z.B. Geomatiker oder Geoinformatiker, mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Vermessungswesen und
- und mindestens 2 Messtrupps im Außendienst

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Vermessungsingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Vermessungswesen.

FB 8 – technischer Umweltschutz:

mindestens 1 Bearbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung bei der Erstellung von schalltechnischen Untersuchungen (Lärmvorsorge) und Luftschadstoffgutachten nach RLuS 2012.

Die Anforderungen können auch von mehreren Bearbeitern erfüllt werden.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss in einer technischen Fachrichtung oder Naturwissenschaft.

FB 9 – Bahnanlagen:

mindestens 1 Bearbeiter mit Studienabschluss als Bauingenieur Fachrichtung Eisenbahnbau oder vergleichbar und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in gleisgebundener Verkehrsanlagenplanung.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der gleisgebundenen Verkehrsanlagenplanung.

Kriterium § 46 (3) Nr. 6 VgV Leistungsfähigkeit der Führungskräfte, die die technische Leitung innehaben inkl. berufliche Befähigung

Zu erfüllende Anforderungen:

Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:

- abgeschlossene Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar
- und mindestens 3-jährige Tätigkeit als Führungskraft.

Ein Studienabschluss wird dem Abschluss als Bauingenieur als vergleichbar gewertet, wenn mindestens folgende Kriterien eingehalten sind:

- Studienabschluss der Fachrichtung Ingenieurwesen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrsanlagenplanung.

Kriterium § 46 (3) Nr. 10 VgV Unterauftragnehmer

Zu erfüllende Anforderungen:

Der Bewerber ist nur dann geeignet, wenn die von ihm benannten Unterauftragnehmer den Mindeststandards für die übernommenen Leistungen genügen.

7.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge

Kriterium § 45 (4) Nr. 4 VgV Gesamtumsatz		Wichtung: 5%
Gesamtumsatz des Unternehmens, in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags für die unter 7.1 zu § 45 (4) Nr. 4 VgV genannten Fachbereiche jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.		
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:	
	Gesamtumsatz (brutto) > 4.000.000 €	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen	
	Gesamtumsatz (brutto) > 2.000.000 € und ≤ 4.000.000 €	
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)	
	Gesamtumsatz (brutto) > 1.400.000 € und ≤ 2.000.000 €	

Kriterium § 46 (3) Nr. 1 VgV Vergleichbaren Leistungen		Wichtung: 70%
Fachbereich 1	Verkehrsanlagen	Wichtung: 15%
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:	
	mindestens 3 geeignete Referenzen	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen	
	mindestens 2 geeignete Referenzen	
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)	
	mindestens 1 geeignete Referenz	
Fachbereich 2	Umwelt	Wichtung: 15%
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:	
	je 3 oder mehr Referenzen zu UVS, LBP, LAP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen für GGB und VSG, Fachbeiträge WRRL und ASB und Begleitung von Planfeststellungsverfahren bei der Straßenbauverwaltung	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen	
	je 2 Referenzen zu UVS, LBP, LAP, FFH-Verträglichkeitsprüfung für GGB oder VSG, Fachbeiträge WRRL und ASB und Begleitung von Planfeststellungsverfahren bei der Straßenbauverwaltung	
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)	
	Mindestanforderungen gemäß 7.1 zu § 46 (3) Nr. 1 VgV	
Fachbereich 3	Konstruktiver Ingenieurbau	Wichtung: 25%
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:	
	Bearbeitung mindestens 1 Planung bis Leistungsphase 3 im Bereich Wasserbau an Bundeswasserstraßen <i>und</i> Bearbeitung mindestens	

	1 Ausführungsplanung für eine Abbruchmaßnahme über fließendem Gewässer <i>und</i> eine Bahnbrücke <i>und</i> eine bewegliche Brücke
Bewertung mit 4 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
	Bearbeitung mindestens 1 Ausführungsplanung für eine bewegliche Brücke
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	Bearbeitung mindestens 1 Ausführungsplanung für eine Abbruchmaßnahme über fließendem Gewässer oder eine Bahnbrücke
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	Bearbeitung mindestens 1 Planung bis Leistungsphase 3 im Bereich Wasserbau an Bundeswasserstraßen
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	Mindestanforderungen gemäß 7.1 zu § 46 (3) Nr. 1 VgV
Fachbereich 9	Bahnanlagen Wichtung: 15%
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
	Erfüllung der Präqualifikationsanforderungen der DB AG in der Kategorie Planung Bauliche Anlagen für die Leistungen Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn) und Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken)
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
	mindestens 2 geeignete Referenzen
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	mindestens 1 geeignete Referenz

Kriterium § 46 (3) Nr. 6 VgV Leistungsfähigkeit der Führungskräfte Wichtung: 20%	
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
	≥ 10-jährige Tätigkeit als Führungskraft
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
	> 5- und < 10-jährige Tätigkeit als Führungskraft
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	3- bis 5-jährige Tätigkeit als Führungskraft

Kriterium § 46 (3) Nr. 3 VgV Gewährleistung der Qualität Wichtung: 5%	
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
	Qualitätssicherung erfolgt innerhalb eines nach DIN EN ISO 9001 ff. zertifizierten Qualitätssicherungssystems

Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
	Qualitätssicherung in Anlehnung an DIN EN ISO 9001 ff.
Bewertung mit 1 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindeststandard)
	Qualität durch Schlusszeichnung einer Führungskraft, Mehraugen- prinzip o. ä. gewährleistet